

Stand: 18.05.2024 15:23:49

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/13863

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Professorenbesoldung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/13863 vom 09.10.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 109 vom 17.10.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/14935 des OD vom 29.11.2012
4. Beschluss des Plenums 16/15046 vom 04.12.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 114 vom 04.12.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2012

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung der Professorenbesoldung

A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 (Az. 2 BvL 4/10) entschieden, dass die W 2-Besoldung in Hessen nicht den Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation entspricht. Der hessische Landesgesetzgeber hat den Auftrag, bis zum 1. Januar 2013 verfassungskonforme Regelungen herzustellen.

Das Urteil gilt zwar unmittelbar nur für das Land Hessen, wegen der weitgehend identischen Rechtsgrundlagen entfaltet es aber auch Ausstrahlungswirkung auf Bayern: Bayern hat in Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes des Bundes (vom 23. Februar 2002, BGBl S. 686) die frühere C-Besoldung zum 1. Januar 2005 auf ein zweigliedriges Vergütungssystem aus festen Grundgehaltssätzen (Besoldungsordnung W) und variablen Leistungsbezügen umgestellt. In der stärker auf Leistung ausgerichteten W-Besoldung (W 2 und W 3) wurden die Grundgehaltssätze gegenüber dem bisherigen Endgrundgehalt der C-Besoldung um rund ein Viertel abgesenkt. Die Vergabe der Leistungsbezüge ist als Ermessenentscheidung ausgestaltet, ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht nicht. Deshalb besteht entsprechend der Vorgaben des BVerfG auch für Bayern Reformbedarf.

B) Lösung

Die Grundgehaltssätze der W-Besoldung werden auf ein verfassungsgemäßes, amtsangemessenes Niveau angehoben, das sich für W 2 an der Besoldungsgruppe A 15 und für W 3 an A 16 orientiert. Um den Professoren und Professorinnen dabei einerseits vorhersehbare Zukunftsperspektiven zu eröffnen und andererseits den mit fortschreitender Professorentätigkeit einhergehenden Erfahrungszuwachs auch durch ein ansteigendes Grundgehalt anzuerkennen, werden insgesamt drei (Dienstzeit-)Stufen eingeführt mit einer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in der ersten und sieben Jahren in der zweiten Stufe.

Die Erhöhung der Grundgehaltssätze wird auf die in der Vergangenheit festgesetzten Leistungsbezüge bis maximal zur Hälfte dieser Leistungsbezüge in der Form angerechnet, dass diese Leistungsbezüge kraft Gesetzes um den Erhöhungsbetrag verringert werden. Durch diese Form der unmittelbaren Anrechnung wird kein Professor und keine Professorin in der Gesamtbesoldung schlechter gestellt, eine „Überalimentierung“ von Professoren und Professorinnen mit bereits ausreichenden Leistungsbezügen aber vermieden. Dies ist sachlich gerechtfertigt, weil damit im zweiteiligen Professorenbesoldungssystem der flexible Leistungsbestandteil zu einem nicht unerheblichen Teil in einen festen Gehaltsbestandteil umgewandelt und damit auch hinsichtlich seiner Beständigkeit sowie seiner Ruhegehaltfähigkeit deutlich gestärkt wird.

Kein Handlungsbedarf besteht für die Besoldungsgruppe W 1. Für die in W 1 eingruppierten Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen gibt es kein vergleichbares zweigliedriges Vergütungssystem. Der entsprechend der Tätigkeit der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen maßgebliche Vergleich mit der Besoldung von Akademischen Räten (A 13) sowie Oberräten (A 14) ergibt keine Unteralimentation.

In der Versorgung wird die Anhebung der Grundgehälter auf ein verfassungsgemäßes amtsangemessenes Alimentationsniveau nachvollzogen. Die Versorgungsbezüge werden insoweit neu festgesetzt. Die Grundgehaltserhöhung wird entsprechend der Regelung in der Besoldung auf die ruhegehaltfähigen Hochschulleistungsbezüge angerechnet.

Die Höchstgrenzen für die Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen werden dahingehend angepasst, dass eine Gesamtversorgung entsprechend der bisherigen Höhe erreicht werden kann.

C) Alternativen

Das BVerfG hat keine konkrete Vorgabe hinsichtlich der verfassungskonformen Ausgestaltung der Professorenbesoldung gemacht. Nachfolgende Alternativen, die neben der Erhöhung der Grundgehälter auch vom BVerfG als mögliche Handlungsoptionen genannt wurden, wurden geprüft und verworfen:

- Alimentative Ausgestaltung der Leistungsbezüge
Eine den Vorgaben des BVerfG gerecht werdende Ausgestaltung der Leistungsbezüge (für jeden Amtsinhaber zugänglich, einklagbarer Rechtsanspruch, angemessene Ruhegehaltfähigkeit, keine Deckelung des Gesamtvolumens durch festen Vergaberahmen) wäre rechtlich sehr komplex und praktisch kaum umsetzbar.
- Rückkehr zur früheren C-Besoldung
Eine Rückkehr würde die – auch von den Hochschulen geforderte – Reform der Professorenbesoldung hin zu stärkerer Leistungsorientiertheit konterkarieren und ist deshalb abzulehnen.
- Festgehalt
Die bloße Erhöhung der bislang geltenden Festgehälter in W 2 und W 3 schreibt die Wertigkeit von Professoren und Professorinnen auf einem Niveau fest und verhindert damit die dem Erfahrungszuwachs entsprechende Fortentwicklung des fixen Grundgehalts.

D) Kosten

1. Haushaltskosten des Staates ohne Vollzugsaufwand
Durch die Anhebung der Grundgehälter entstehen Mehrkosten, die nur teilweise durch die vorgesehene Anrechnung auf die Hochschulleistungsbezüge gedeckt werden. Zudem werden den Hochschulen zusätzliche Mittel für Neuvergaben von Leistungsbezügen bereitgestellt. Insgesamt entstehen Mehrkosten in Höhe von 13 Mio. € pro Jahr. Darin sind knapp 4 Mio. € enthalten, die deshalb entstehen, weil die Grundgehaltssteigerungen maximal nur bis zur Hälfte auf bereits festgesetzte Leis-

tungsbezüge angerechnet werden können. Der Vergaberahmen wird entsprechend angepasst. Die Mittel sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2013/2014 berücksichtigt.

2. Vollzugsaufwand des Staates

Im Rahmen der Überleitung der vorhandenen und der bereits in Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung W in das neue Stufensystem fällt beim Landesamt für Finanzen und den Hochschulen zusätzlicher Vollzugsaufwand an. Gleiches gilt für die zukünftige Stufenzuordnung bei neuberufenen Professoren und Professorinnen. Der zusätzliche Aufwand kann durch das vorhandene Personal bewältigt werden.

3. Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung

Keine Kosten.

4. Wirtschaft und Bürger

Keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Professorenbesoldung

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42 Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3“
 - b) Es wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a Berücksichtigungsfähige Zeiten“
 - c) Es wird folgender Art. 107a eingefügt:

„Art. 107a Übergangsvorschrift für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3“
2. Art. 41 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Grundgehaltssätze für die Besoldungsordnung W sind in Anlage 3 ausgewiesen.“
3. Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42
Bemessung des Grundgehalts in den
Besoldungsgruppen W 2 und W 3

¹Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird nach drei Stufen bemessen:

1. Die erste Stufe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem
 - a) die Begründung des Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundgehalt als Professor, Professorin oder als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung erfolgt,
 - b) die Versetzung aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wirksam wird oder
 - c) ein Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung A, B, C, R oder der Besoldungsgruppe W 1 wirksam wird.
2. Die zweite Stufe wird nach fünf Jahren Dienstzeit mit Anspruch auf Grundgehalt erreicht.
3. Die dritte Stufe wird nach weiteren sieben Jahren Dienstzeit mit Anspruch auf Grundgehalt erreicht.

²Wird der Präsident oder die Präsidentin einer Hochschule aus einem Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 heraus mit der Bestellung zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt, erfolgt keine erneute Stufenfestsetzung.“

4. Es wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Als Dienstzeiten werden bei der Stufenzuordnung und beim Aufsteigen in den Stufen nach Art. 42 berücksichtigt:

1. Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt an einer staatlichen Hochschule in einem Amt oder Dienstverhältnis
 - a) als Professor oder Professorin und als Vertretungsprofessor oder als Vertretungsprofessorin,
 - b) als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung,
 - c) als hauptberuflicher Dekan oder als hauptberufliche Dekanin,
2. Zeiten an einer ausländischen Hochschule oder an einer deutschen, staatlich anerkannten Hochschule, wenn
 - a) in diesem Zeitraum eine hauptberufliche Professur oder Vertretungsprofessur wahrgenommen wurde und
 - b) die Anforderungen an dieses Professorenamt Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG entsprechen,
3. ab der erstmaligen Ernennung auf eine Professur im Sinn von Nr. 1 oder Nr. 2:
 - a) Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung, Kunst oder Lehre, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese Zeiten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen,
 - b) Zeiten entsprechend Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6.

(2) ¹Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg, soweit sie nicht von Abs. 1 und 3 Satz 2 erfasst werden. ²Zeiten nach Abs. 1 und 3 Satz 2 werden auf volle Monate aufgerundet, Zeiten nach Satz 1 auf volle Monate abgerundet. ³Eine Mehrfachberücksichtigung der Zeiten nach Abs. 1 und 3 Satz 2 ist unzulässig.

(3) ¹Die Feststellung über die Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. a trifft der

Präsident oder die Präsidentin der Hochschule. ²Der Präsident oder die Präsidentin kann im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Beurlaubungszeiten ab der erstmaligen Ernennung auf eine Professur anerkennen, die den Fällen des Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 entsprechen; das Staatsministerium der Finanzen ist zu beteiligen.

(4) ¹Die Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 und 3 Satz 2 sind dem Professor, der Professorin oder dem hauptberuflichen Mitglied einer Hochschulleitung von den zuständigen Stellen schriftlich bekannt zu geben. ²In diesen Fällen hat das Landesamt für Finanzen die sich daraus ergebende Stufe sowie die in dieser Stufe verbrachte Zeit schriftlich bekannt zu geben.“

5. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „71 602,76“ durch die Zahl „75 073,40“ und die Zahl „86 018,84“ durch die Zahl „89 159,35“ ersetzt.
6. Es wird folgender Art. 107a eingefügt:

„Art. 107a
Übergangsvorschrift für Ämter der
Besoldungsgruppen W 2 und W 3

(1) ¹Am 1. Januar 2013 vorhandene Professoren, Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen, die ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 innehaben, werden den Stufen des Grundgehalts der Anlage 3 unter Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 und 3 Satz 2 zugeordnet. ²Art. 42a Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. ³Art. 109 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Monatliche Hochschulleistungsbezüge, die einem Professor, einer Professorin oder einem hauptberuflichen Mitglied einer Hochschulleitung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, insgesamt jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der monatlichen Leistungsbezüge. ²Mehrere monatliche Hochschulleistungsbezüge verringern sich höchstens bis zu ihrer jeweiligen Hälfte in folgender Reihenfolge, bis der Höchstbetrag nach Satz 1 erreicht ist:

1. unbefristete Leistungsbezüge,
2. befristete Leistungsbezüge, sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen,
3. Funktionsleistungsbezüge.

³Bei mehreren Hochschulleistungsbezügen derselben Gruppe nach Satz 2 verringert sich vorrangig der früher gewährte Leistungsbezug; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge verringern sich anteilig. ⁴Monatliche Hochschulleistungsbezüge, die einem Professor oder einer Professorin auf Grund Art. 107 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit der nach Art. 74 zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt wurden und bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des

Grundgehalts am 1. Januar 2013; diese Leistungsbezüge verringern sich vorrangig. ⁵Beim weiteren Stufenaufstieg verringern sich zum 31. Dezember 2012 zustehende und noch wirksame monatliche Hochschulleistungsbezüge entsprechend den Sätzen 1 bis 4; bei Hochschulleistungsbezügen, die nicht unter Satz 4 fallen, darf der Höchstbetrag nach Satz 1 insgesamt nicht überschritten werden. ⁶Nehmen Leistungsbezüge nach Satz 5 an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, unterliegen die Anpassungen nicht der weiteren Anrechnung; maßgeblich ist der zum 31. Dezember 2012 zustehende Betrag.

(3) ¹Die für die Monate Januar mit April 2013 bestehenden Besoldungsansprüche der Bezügeberechtigten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die bereits im Dezember 2012 diesen Besoldungsgruppen zugeordnet waren, werden abweichend von Art. 4 Abs. 3 Satz 1 mit den Bezügen für Zahltag Mai 2013 fällig. ²Die Berechtigten nach Satz 1 erhalten in den Monaten Januar mit April 2013 unter dem Vorbehalt der Neuberechnung einen Vorschuss auf diese Bezüge, der sich nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften berechnet. ³Etwaige Nachzahlungen sind mit den Bezügen für Mai 2013 zu leisten.“

7. Anlage 3 Besoldungsordnung W erhält folgende Fassung

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Festbetrag		
W 1	3 947,54		
Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	4 900,00	5 100,00	5 400,00
W 3	5 800,00	6 000,00	6 250,00

§ 2

Änderung des

Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 113 werden der Strichpunkt und das Wort „Hochschulleistungsbezüge“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a Überleitung von Versorgungsberechtigten mit Besoldungsgruppen W 2 und W 3; Hochschulleistungsbezüge“

2. Art. 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
b) In Satz 2 werden die Zahl „60“ durch die Zahl „38“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „57“ ersetzt.

3. Art. 113 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Hochschulleistungsbezüge“ gestrichen.
b) Abs. 4 wird aufgehoben.

4. Es wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a
Überleitung von Versorgungsberechtigten mit Besoldungsgruppen W 2 und W 3; Hochschulleistungsbezüge

(1) ¹Bei Professoren, Professorinnen sowie hauptberuflichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, die vor dem 1. Januar 2013 aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, wird das ruhegehaltfähige Grundgehalt neu festgesetzt.

²Dazu werden sie den Stufen des Grundgehalts der Anlage 3 BayBesG unter Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 und 3 Satz 2 BayBesG zugeordnet; Art. 42a Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 BayBesG gelten entsprechend. ³Die ruhegehaltfähigen Hochschulleistungsbezüge verringern sich anteilig um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, insgesamt jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge. ⁴Ruhegehaltfähige Hochschulleistungsbezüge, die einem Professor oder einer Professorin auf Grund Art. 107 Abs. 5 Satz 3 BayBesG in Verbindung mit der nach Art. 74 BayBesG zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt wurden, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013; diese Leistungsbezüge verringern sich vorrangig.

(2) Für Hinterbliebene gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Für am 1. Januar 2013 vorhandene Professoren, Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen abgegebene Erklärungen nach

1. § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes,
2. § 6 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen, über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und über die Gewährung einer Nebenamtsvergütung für Professoren und Professorinnen (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 15. De-

zember 2004 (GVBl S. 575, BayRS 2032-3-4-1-WFK) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung,

3. Art. 13 Abs. 5 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung oder
4. Art. 113 Abs. 4 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung

bleiben wirksam. ²Die in den Erklärungen festgelegte Höchstgrenze der Ruhegehaltfähigkeit wird nach folgender Formel umgerechnet:

$$\text{Grenzsatz}_{2013} = \frac{\text{GG W n}_{2012} \times (1 + \text{Grenzsatz}_{2012}) - \text{GG W n Stufe m}_{2013}}{\text{GG W n Stufe m}_{2013}}$$

Grenzsatz ₂₀₁₃	=	Neue Höchstgrenze ab 1. Januar 2013
GG W n ₂₀₁₂	=	Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 am 31. Dezember 2012
Grenzsatz ₂₀₁₂	=	In der Erklärung festgelegte Höchstgrenze der Ruhegehaltfähigkeit der Hochschulleistungsbezüge
GG W n Stufe m ₂₀₁₃	=	Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 und der zugeordneten Stufe am 1. Januar 2013.

³Die Erklärungen verlieren mit der Abgabe einer neuen Erklärung nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 ihre Wirksamkeit.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012

§ 3 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012 vom 30. März 2012 (GVBl S. 94) zur Änderung des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F) wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Das Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-UK), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(AkadPol-BiG)“ angefügt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Höhe des Grundgehalts sowie der Hochschuleleistungsbezüge werden vom Kuratorium mit dem Direktor im Rahmen der Bezüge eines Professors der Besoldungsgruppe W 3 an einer Hochschule vereinbart; Art. 73 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 7 der Bayerischen Hochschuleleistungsbezügeverordnung finden keine Anwendung.“

- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sinngemäß“ durch die Worte „des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend“ ersetzt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Anlass

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 (Az. 2 BvL 4/10) zur Klage eines hessischen W 2-Professors entschieden, dass das bisherige Vergütungssystem der W-Besoldung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation unvereinbar ist. Der hessische Landesgesetzgeber hat den Auftrag, verfassungskonforme Regelungen bis spätestens 1. Januar 2013 zu treffen.

Das Urteil gilt zwar unmittelbar nur für Hessen. Wegen der weitgehend identischen rechtlichen Grundlagen und der im Urteil gestellten Anforderungen an die Amtsangemessenheit der Professorenbesoldung besteht jedoch auch in Bayern Bedarf für eine gesetzliche Änderung: Mit dem in Bayern zum 1. Januar 2005 umgesetzten Professorenbesoldungsreformgesetz des Bundes war die C-Besoldung bundesweit auf ein zweigliedriges Vergütungssystem aus festen Grundgehaltssätzen (Besoldungsordnung W) und variablen Leistungsbezügen umgestellt worden. Dabei wurden die Grundgehaltssätze gegenüber dem Endgrundgehalt der vor der Reform geltenden C-Besoldung um rund ein Viertel abgesenkt.

Die Vergabe der Leistungsbezüge ist als Ermessensentscheidung ausgestaltet, ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht nicht. Leistungsbezüge können entweder im Wege einer Einmalzahlung bzw. monatsweise befristet oder unbefristet gewährt werden. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einer bestimmten Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden.

Das BVerfG hält die W 2-Besoldung in Hessen in ihrer Gesamtkonzeption für „evident unzureichend“. Die festen Grundgehaltssätze in W 2, die in Hessen in etwa der Besoldung eines 40-jährigen Oberregierungsrats (A 14) entsprechen und unterhalb der Eingangsstufe A 15 sowie unterhalb der Endstufe A 13 liegen, sind zu niedrig bemessen und werden auch nicht durch die Leistungsbezüge in ihrer bisherigen Ausgestaltung kompensiert.

Obwohl Bayern derzeit im Ländervergleich an der Spitze steht und die Grundgehälter der W-Besoldung, auch infolge ihrer strukturellen Erhöhung im Rahmen des Neuen Dienstrechts zum 1. Januar 2011, über diejenigen in Hessen liegen, zeigt der Quervergleich mit der A-Besoldung für Bayern nur geringfügig bessere Ergebnisse: Der Grundgehaltssatz in W 2 (4.568,11 €¹) liegt derzeit betragsmäßig knapp unterhalb der Stufe 6 der Besoldungsgruppe A 15 und etwas oberhalb des Endgrundgehalts A 13. Damit liegt das W 2-Gehalt nach wie vor um rund ein Viertel niedriger als das Endgrundgehalt in C 3. Zudem gibt es Fälle, in denen Professoren und Professorinnen keine Leistungsbezüge erhalten.

Es bestehen daher begründete Zweifel, ob die W-Besoldung in Bayern den vom BVerfG neu aufgestellten, höheren Anforderungen an die Amtsangemessenheit voll entspricht. Diese Zweifel sollten in jedem Fall ausgeräumt werden, um die bekannt hohe Qualität der bayerischen Besoldung auch im wissenschaftlichen Bereich zu gewährleisten.

2. Inhalt des Gesetzes

Das BVerfG macht keine konkreten Vorgaben an eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Professorenbesoldung. Es billigt dem Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum sowohl hinsichtlich der Struktur als auch der Höhe der Besoldung zu.

2.1 Beibehaltung des zweigliedrigen Vergütungssystems

Eine den Vorgaben des BVerfG gerecht werdende Ausgestaltung des Leistungsbezügesystems wäre rechtlich sehr komplex und in der Praxis kaum umsetzbar. Die Rückkehr zur früheren C-Besoldung würde die – auch von den Hochschulen geforderte – Reform der Professorenbesoldung hin zu stärkerer Leistungsorientiertheit konterkarieren und ist deshalb abzulehnen.

Auch künftig wird deshalb am zweigliedrigen Vergütungssystem der W-Besoldung bestehend aus Grundgehalt und Leistungsbezügen, deren bisherige Ausgestaltung unverändert bleibt, festgehalten.

2.2 Anhebung der Grundgehälter in W 2 und W 3

Die Grundgehälter in W 2 und W 3 werden auf ein verfassungsgemäßes, amtsangemessenes Niveau angehoben. Um den Professoren und Professorinnen dabei einerseits vorhersehbare Zukunftsperspektiven zu eröffnen und andererseits den mit fortschreitender Professorentätigkeit einhergehenden Erfahrungszuwachs auch durch ein ansteigendes Grundgehalt anzuerkennen, werden insgesamt drei Stufen eingeführt mit einer Laufzeit von fünf Jahren in der ersten und sieben Jahren in der zweiten Stufe.

Die Endstufe wird nach einer Dienstzeit von insgesamt zwölf Jahren erreicht. Die Stufenlaufzeit wurde so gewählt, dass alle Professoren und Professorinnen, die bis zur regelmäßigen Altersgrenze für Berufungen in Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (Vollendung des 52. Lebensjahres) erstmalig ernannt werden, die Endstufe erreichen können.

Zur Amtsangemessenheit der Grundgehaltshöhe trifft das BVerfG keine konkreten positiven Aussagen. Aus den im Urteil vom 14. Februar 2012 gezogenen Quervergleichen, insbesondere dem systeminternen Vergleich mit der Besoldungsordnung A, ist aber abzuleiten, dass maßgebliche Vergleichsgruppe für Professoren und Professorinnen in W 2 die Beamten und Beamtinnen mit Besoldungsgruppe A 15 sind. Wegen

¹ Stand 1. November 2012; W 3: 5.447,25 €

des Abstandsgebots muss für Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe W 3 mindestens A 16 als Vergleichsmaßstab gelten. Die neuen Grundgehaltsstufen setzen die dem Urteil zu entnehmenden Maßstäbe um:

In der Einstiegsstufe ist ein Grundgehalt von 4.900 € in W 2 und 5.800 € in W 3 vorgesehen; dies liegt in W 2 entsprechend dem vom BVerfG angenommenen durchschnittlichen Erstberufungsalter der Professoren und Professorinnen von etwa 40 Jahren auf die bayerische Tabellenstruktur übertragen knapp unter der Besoldungsgruppe A 15 Stufe 8 und trägt in W 3 dem Abstandsgebot zu W 2 Rechnung.

Nach der Rechtsprechung ist typisierender Maßstab für die amtsangemessene Alimentation das Endgrundgehalt der maßgeblichen Besoldungsgruppe². Das in W 2 vorgesehene Endgrundgehalt von 5.400 € (Stufe 3) liegt knapp unter der Endstufe A 15 und in W 3 (6.250 €, Stufe 3) etwas über der Endstufe A 16.

Aus früheren Entscheidungen geht mittelbar hervor, dass das BVerfG eine 10 %-Grenze als Maximum einer verfassungsmäßig zulässigen Absenkung der Grundgehälter quantifiziert³. Auch in der mündlichen Verhandlung zum BVerfG-Urteil vom 14. Februar 2012 wurde die 10 %-Marke als mögliche Höchstgrenze für noch zulässige Besoldungsabsenkungen diskutiert. Die neuen Grundgehaltssätze liegen im Endgrundgehalt in W 2 um rd. 10 % unter dem früher verfassungsrechtlich nicht beanstandeten Endgrundgehalt der BesGr. C 3, in W 3 um knapp 10 % unter C 4. Damit ist davon auszugehen, dass die neuen Grundgehaltssätze in W 2/W 3 einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten.

2.3 Anrechnung

Die Erhöhung der Grundgehaltssätze wird auf die in der Vergangenheit festgesetzten Leistungsbezüge bis maximal zur Hälfte dieser Leistungsbezüge in der Form angerechnet, dass diese Leistungsbezüge kraft Gesetzes um den Erhöhungsbetrag verringert werden. Durch diese Form der unmittelbaren Anrechnung wird kein Professor und keine Professorin in der Gesamtbemessung schlechter gestellt, eine „Überalimentierung“ von Professoren und Professorinnen mit bereits ausreichenden Leistungsbezügen aber vermieden. Dies ist sachlich gerechtfertigt, weil damit im zweiseitigen Professorenbesoldungssystem der flexible Leistungsbestandteil zu einem nicht unerheblichen Teil in einen festen Gehaltsbestandteil umgewandelt und somit auch hinsichtlich seiner Beständigkeit sowie seiner Ruhegehaltfähigkeit deutlich gestärkt wird.

2.4 Versorgungsrecht

Die Anhebung der Grundgehälter auf ein verfassungsgemäßes, amtsangemessenes Alimentationsniveau wird für die versorgungsberechtigten W-Professoren nachvollzogen. Die Versorgungsbezüge werden insoweit neu festgesetzt. Die Grundgehaltserhöhung wird entsprechend der Regelung in der Besoldung auf die Ruhegehaltfähigen HochschuleLeistungsbezüge angerechnet.

Die Höchstgrenzen für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen werden dahingehend angepasst, dass eine Gesamtversorgung entsprechend der bisherigen Höhe erreicht werden kann.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 erfordert eine Anpassung der Professorenbesoldung. Wegen des im Besoldungs- und Versorgungsrecht geltenden Gesetzesvorbehalts (Art. 3 Abs. 1 BayBesG, Art. 3 Abs. 1 Bay-BeamtenVG) ist eine Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes notwendig.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Überschrift zu Art. 42 und die Aufnahme der neuen Art. 42a und 107a werden in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

Zu Nr. 2 (Art. 41 BayBesG Besoldungsordnung W)

Der Verweis auf die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung W in Anlage 3 wird systematisch passend Art. 41 angefügt. Dadurch wird Raum für den neuen Art. 42 geschaffen, der die Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 regelt.

Zu Nr. 3 (Art. 42 BayBesG Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3)

Satz 1 regelt den Einstieg in die neue auf Stufen basierende Grundgehaltstabelle sowie die Stufenlaufzeit.

Nr. 1 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die erste Stufe beginnt und regelt damit gleichzeitig, in welchen Fällen eine Stufenfestsetzung durchzuführen ist. Buchst. a knüpft an die Begründung des Beamtenverhältnisses als Professor, Professorin oder Mitglied einer Hochschulleitung an. Scheidet die betreffende Person aus dem Beamtenverhältnis aus und wird anschließend als Professor oder Professorin neu ernannt (sog. Wiedereinstellungskonstellation), ist die Stufe erneut festzusetzen. Eine Stufenzuordnung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Professor oder eine Professorin aus einem außerbayerischen Dienstverhältnis in den Geltungsbereich des Bayerischen Besoldungsgesetzes versetzt wird (Buchst. b) oder wenn er oder sie aus einer anderen Besoldungsordnung bzw. aus der Besoldungsgruppe W 1 in das Professorenamt wechselt (Buchst. c).

Sofern keine anrechenbaren Dienstzeiten bzw. gleichgestellte Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 bzw. Abs. 3 Satz 2 BayBesG vorliegen, beginnt mit dem Dienst Eintritt die erste Stufe zu laufen. In diesem Fall ergibt sich die Stufenzuordnung unmittelbar aus dem Gesetz, so dass es keiner zusätzlichen Feststellung durch Verwaltungsakt bedarf. Es genügt der Hinweis auf die Eingangsstufe in der Bezüggemittelung.

Nach Nrn. 2 und 3 setzt der Stufenaufstieg Dienstzeiten mit Anspruch auf Grundbezüge voraus; zur Verzögerung des Stufenaufstiegs vgl. Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayBesG.

Satz 2 enthält eine Ausnahme zu Satz 1 Nr. 1 Buchst. a. Danach findet keine (erneute) Stufenfestsetzung statt, wenn ein bislang an einer Hochschule des Freistaates Bayern tätiger Professor bzw. eine Professorin zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. In diesen Fällen besteht das bisherige Beamtenverhältnis auf Lebenszeit daneben fort (vgl. Art. 21 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes), so dass das Fortschreiten in den Stufen sowie der Stufenaufstieg nicht unterbrochen wird und es keiner erneuten Stufenzuordnung bedarf.

² vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Juni 1996 – 2 C 6/96

³ vgl. BVerfGE 44, 249; 99,300; Beschl. v. 15. Januar 1985 – 2 BvR 739/84

Zu Nr. 4 (Art. 42a BayBesG Berücksichtigungsfähige Zeiten)**Abs. 1**

Die Vorschrift regelt, welche Dienstzeiten und gleichgestellte Zeiten sowohl bei der Stufenfestsetzung als auch beim weiteren Stufenaufstieg anzurechnen sind. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind diese Zeiten von Amts wegen zu berücksichtigen, bedürfen aber einer besonderen Feststellung durch Verwaltungsakt (vgl. dazu Abs. 4).

Zu beachten ist, dass die Berücksichtigung einer Zeit als Dienstzeit im Sinn dieser Vorschrift keine darüber hinausgehende Bedeutung hat. So liegt beispielsweise dem Leistungslaufbahngesetz ein eigenständiger Dienstzeitbegriff zugrunde (vgl. Art. 15 LfBG).

Für die in Nr. 3 geregelten Zeiten (familienpolitisch- und gesellschaftspolitisch relevante Zeiten sowie Beurlaubungszeiten zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung, Kunst oder Lehre) ist Voraussetzung, dass sie nach der erstmaligen Ernennung auf eine Professorenstelle liegen. Davor liegende Zeiten können nicht angerechnet werden. Ein Gleichheitsverstoß gegenüber Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A, bei denen zurückgelegte Beamtenzeiten bzw. andere förderungswürdige Zeiten vor Dienst Eintritt berücksichtigt werden (vgl. Art. 30, 31 BayBesG), liegt darin nicht. Die neuen Einstiegsgrundgehaltsätze in W 2 und W 3 wurden so bemessen, dass sie bereits sämtliche berücksichtigungswürdigen Vordienstzeiten vor der Berufung auf eine Professur pauschal angemessen abdecken. Eine amtsangemessene Alimentation ist bereits zu Beginn der Amtszeit sichergestellt. Besonderheiten im Werdegang eines Professors oder einer Professorin können gegebenenfalls bei der Gewährung von Leistungsbezügen in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Eine individuelle Anrechnung der Beamten- bzw. sonstigen Vordienstzeiten wäre überdies mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da Professoren und Professorinnen im Durchschnitt sehr viel längere Vordienstzeiten vorweisen als Beamten und Beamtinnen der A-Besoldung.

Abs. 2

Nach Satz 1 verzögern Zeiten ohne Anspruch auf Grundbezüge den Stufenaufstieg, sofern sie nicht nach Abs. 1 bzw. Abs. 3 Satz 2 als Dienstzeiten oder gleichgestellte Zeiten berücksichtigt werden.

Satz 2 enthält Rundungsregelungen für die Verzögerungs- und anrechenbaren Zeiten. Im Zusammenspiel mit der Regelung nach Art. 42 Satz 1 Nr. 1 BayBesG, wonach die erste Stufe immer zum Ersten eines Monats zu laufen beginnt, ergibt sich, dass der Aufstieg in die Stufen zwei und drei ebenfalls auf den Monatsersten fällt.

Abs. 3

Nach Satz 1 obliegt die Entscheidung über die Berücksichtigung der „hochschulnahen“ Zeiten des Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. a dem Präsident oder der Präsidenten der Hochschule, weil dieser bzw. das zuständige Vertretungsorgan die erforderliche Fachkompetenz besitzt zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Zuständigkeit für die Feststellung der sonstigen Zeiten des Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b liegt nach der allgemeinen Regelung des Art. 14 Satz 2 BayBesG beim Landesamt für Finanzen.

Satz 2 enthält eine Ermessensvorschrift, nach der sonstige Beurlaubungszeiten, die dem Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 BayBesG entsprechen, vom Präsidenten oder der Präsidentin für die Stufenlaufzeit anerkannt werden können. Die Norm dient als Auffangvorschrift. Gedacht ist beispielsweise an Fälle, in denen Professoren oder Professorinnen an internationale Spitzenorganisationen oder an ein oberstes Gericht berufen werden. Um eine einheitliche Ermes-

sensausübung zu gewährleisten, ist die Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst einzuholen und das Staatsministerium der Finanzen in geeigneter Form zu beteiligen.

Abs. 4

Satz 1 sieht vor, dass Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten sowohl im Rahmen der Stufenzuordnung als auch während des laufenden Beamtenverhältnisses, wenn der berücksichtigungsfähige Zeitraum beendet ist, dem Professor, der Professorin oder dem Mitglied der Hochschulleitung durch schriftlichen Verwaltungsakt bekannt zu geben sind (zur Zuständigkeit vgl. die Ausführung oben zu Abs. 3). Einwände gegen die (Nicht-) Berücksichtigung von Zeiten sind mit Widerspruch oder Klage gegen die Bekanntmachungsbehörde geltend zu machen. Bei einer erneuten Stufenfestsetzung ist die Tatbestandswirkung für bereits bestandskräftig entschiedene Zeiten zu beachten.

Satz 2 bestimmt, dass das Landesamt in Fällen des Satz 1 zusätzlich die sich durch die Berücksichtigung der Zeiten ergebende Stufe sowie die darin bereits verbrachte Zeit bekannt geben muss. Bei der Beendigung eines Zeitraums mit Verzögerung der Stufenlaufzeit (Abs. 2 Satz 1) ist eine gesonderte Bekanntgabe der Stufenzuordnung nicht erforderlich.

Zu Nr. 5 (Art. 73 BayBesG Vergaberahmen)

Gemäß Art. 73 Abs. 5 BayBesG ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen; gleiches gilt für Veränderungen der Besoldungs- und Stellenstruktur. Der neue Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2013 berücksichtigt insbesondere die Erhöhungen der Grundgehälter für Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Neuvergabe von Hochschulleistungsbezügen. Zudem wird der verbleibende Überhang aus der unterjährig linearen Besoldungsanpassung zum 1. November 2012 rechnerisch nachvollzogen.

Zu Nr. 6 (Art. 107a Übergangsvorschrift für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3)

Die am 1. Januar 2013 bereits vorhandenen Professoren und Professorinnen sowie hauptberuflichen Mitglieder von Hochschulleitungen sind in die neue Grundgehaltstabelle überzuleiten. Die Erhöhung des Grundgehalts wird teilweise auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustehenden monatlichen Hochschulleistungsbezüge angerechnet.

Abs. 1

Satz 1 ordnet die Professoren, Professorinnen und Mitglieder von Hochschulleitungen den drei Stufen der neuen Grundgehaltstabelle zu. Für die konkrete Zuordnung werden bis zum 31. Dezember 2012 zurückgelegte Dienstzeiten bzw. gleichgestellte Zeiten in entsprechender Anwendung des neuen Art. 42a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 BayBesG berücksichtigt. Überschießende Zeiten, die für die erreichte Stufe nicht notwendig sind, werden beim weiteren Stufenaufstieg angerechnet.

Nach Satz 2 richten sich die Zuständigkeiten für die Feststellung von für die Stufenzuordnung maßgeblichen Dienstzeiten und die Bestimmung der Stufe sowie die Bekanntgabe der maßgeblichen Feststellungen nach den Regelungen des Art. 42a BayBesG.

Satz 3 lässt die Vorschrift über die Absenkung der Eingangsbesoldung für Professoren und Professorinnen in Art. 109 Abs. 1 Satz 2 BayBesG unberührt. Das bedeutet, dass nach dem 30. April 2011 erstmalig mit Anspruch auf Grundgehalt berufene Professoren und Professorinnen, deren individueller Absenkungszeitraum im Sinn

des Art. 109 Abs. 1 Satz 2 BayBesG zum Zeitpunkt der Zuordnung in die neue Stufe (1. Januar 2013) noch nicht abgelaufen ist, für den verbleibenden Absenkungszeitraum, längstens bis 30. April 2013, mit dem neuen W-Grundgehalt der Absenkungsnorm unterliegen. Im Rahmen der Anrechnungsvorschrift des Art. 107a Abs. 2 BayBesG bestimmt sich der für die Anrechnung maßgebende Unterschiedsbetrag zwischen dem zum 31. Dezember 2012 zustehenden alten Grundgehalt und dem zum 1. Januar 2013 zustehenden neuen Grundgehalt ebenfalls nach den um 10 % verminderten Grundgehaltssätzen. Bei Wegfall der Absenkung ist die sich daraus ergebende Grundgehaltserhöhung nicht anzurechnen. Für die erstmalig ab 1. Januar 2013 unter Geltung der neuen Grundgehaltsstruktur berufenen Professoren und Professorinnen gilt die Vorschrift des Art. 109 Abs. 1 Satz 2 BayBesG unmittelbar; sie endet ebenfalls spätestens am 30. April 2013.

Abs. 2

Die erhöhten Grundgehaltssätze werden sowohl bei der übergangsweisen Stufenzuordnung als auch beim weiteren Stufenaufstieg auf bereits vor dem 1. Januar 2013 erstmalig festgesetzte Leistungsbezüge angerechnet. Da sich die Höhe dieser Leistungsbezüge auch an den niedrigeren Grundgehaltssätzen orientierte, ist es gerechtfertigt, bei einer deutlichen und allgemein wirkenden strukturellen Hebung der Grundgehaltssätze, diese Steigerungen auf die Leistungsbezüge anzurechnen.

Um eine Nivellierung der gewährten Leistungsbezüge insbesondere bei den Professoren und Professorinnen zu verhindern, die relativ geringfügige bzw. Leistungsbezüge in mittlerer Höhe erhalten, muss mindestens die Hälfte der jeweils gewährten Leistungsbezüge erhalten bleiben (Ausnahme in Satz 4, vgl. dazu unten).

Leistungsbezüge, die erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (also ab 1. Januar 2013) gewährt werden, unterliegen nicht der Anrechnungsregelung. Es ist davon auszugehen, dass die erhöhten Grundgehaltssätze bei der Bemessung dieser Leistungsbezüge bereits berücksichtigt wurden. Gleiches gilt, wenn der Gewährungsbescheid bzw. der dem Leistungsbezug anderweitige zugrunde liegende Rechtsakt nach dem Inkrafttretenszeitpunkt geändert wird. Bereits zugesagte Einmalzahlungen unterliegen ebenfalls nicht der Anrechnung.

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Anrechnung:

Die Anrechnung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann der Gesetzgeber aus sachlichen Gründen in bestehende Vereinbarungen mit Hochschullehrern eingreifen, wenn sich seine Ziele, die sich im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit halten, nur auf diese Weise verwirklichen lassen, und wenn er dabei die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit beachtet.⁴

Vorliegend ist bereits fraglich, ob überhaupt ein relevanter Eingriff erfolgt, da die (ggf. beschränkt ruhegehaltfähigen) Leistungsbezüge im Ergebnis in ruhegehaltfähiges Grundgehalt umgewandelt werden und sich die Rechtsposition eines Professors oder einer Professorin insgesamt damit sogar verbessert.

Sofern ein Eingriff angenommen wird, ist dieser jedenfalls zulässig. Das Ziel, die Grundgehälter zu erhöhen, hält sich schon deshalb im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, weil das BVerfG diese Variante in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 explizit vorsieht.

⁴ Grundlegend BVerfG, Urt. v. 8. Februar 1977, 1 BvR 79/70 u. a. (Rn. 103 ff.); BVerwG, Beschl. v. 17. August 2009, 6 B 9/09 (Rn. 6).

Zudem verfolgt die Anrechnungsvorschrift das Ziel, den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung zu wahren und Mitnahmeeffekte zu verhindern.

Diese Ziele lassen sich nur im Wege einer Anrechnung erreichen. Nach Auffassung des BVerfG ist der Gesetzgeber sogar berechtigt, die Besoldung zu kürzen, wenn er mit der Neufestsetzung der Bezüge oder der Umgestaltung der Berechnungsgrundlagen unerwünschte Vergünstigungen abbaut oder er der Änderung solcher Umstände Rechnung trägt, die auch für die Bemessung der Amtsangemessenheit der Alimention maßgeblich ist.⁵ Zudem können bei besoldungsrechtlichen Systemscheidungen die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht gänzlich außer Acht bleiben. Dies spiegelt sich sowohl im Budgetrecht des Gesetzgebers als auch in der (partiellen) Bindung des Besoldungsgesetzgebers an zur Verfügung stehende Haushaltsmittel wieder. Der Haushaltsvorbehalt muss insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn die durch die Anrechnung eingesparten Mittel nicht eingespart werden, sondern anderweitig für die Alimention des betroffenen Personenkreises bereitgestellt werden.

Der Eingriff in die bestehenden Leistungsbezüge ist sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar, da die überwiegende Anzahl der Professoren und Professorinnen von der Anhebung der Grundgehälter profitiert und niemand finanziell schlechter gestellt wird als vor der Systemumstellung. Im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung ist eine Anrechnung gewährter Leistungsbezüge sogar geboten, da andernfalls eine dauerhafte und sachlich nicht zu rechtfertigende Besserstellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neuordnung vorhandenen Professoren gegenüber anschließend neu zu berufenden oder in die W-Besoldung wechselnden Professoren verbunden wäre. Durch die eingezogene Höchstgrenze, nach der mindestens die Hälfte der in der Vergangenheit festgesetzten Leistungsbezüge erhalten bleibt, wurde die Anrechnung auf ein vertretbares Maß beschränkt. Gleichzeitig wird verhindert, dass die durch die Gewährung von Leistungsbezügen bestehenden Differenzierungen bei der Besoldung der Professoren und Professorinnen untereinander eingeebnet werden.

Zu den einzelnen Regelungen des Abs. 2:

Satz 1 enthält die Anrechnungsregelung zum Inkrafttretenszeitpunkt.

Satz 2 bestimmt die Reihenfolge der Kürzung, wenn zum Anrechnungsstichtag ein Anspruch auf mehrere Leistungsbezüge besteht. Dabei gilt es zu beachten, dass die Anrechnung maximal bis zur Hälfte des jeweiligen Leistungsbezugs erfolgen kann. Auf diese Weise wird vermieden, dass Professoren und Professorinnen mit unbefristeten und befristeten Leistungsbezügen nach Ablauf der Befristung schlechter stehen als es der Fall wäre, wenn sie keine befristeten Leistungsbezüge erhalten hätten. Vorrangig verringern sich die unbefristeten Leistungsbezüge. Sie weisen hinsichtlich Bezugsdauer und Ruhegehaltfähigkeit (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Bay-BeamVG) die größte Vergleichbarkeit mit dem Bezug von Grundgehalt auf. An zweiter Stelle stehen die befristeten Leistungsbezüge, die häufig nach Ablauf einer bestimmten Zeit in unbefristete Leistungsbezüge umgewandelt werden. Funktionsleistungsbezüge, deren Gewährung auf die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion beschränkt ist, sind nur dann heranzuziehen, wenn und soweit keine anderweitigen wiederkehrenden Leistungsbezüge vorhanden sind. Auf weitere Differenzierungen (dynamisiert; nicht dynamisiert) wird im Hinblick auf eine möglichst einfache Handhabung im Vollzug verzichtet.

⁵ BVerfGE 114, 258, 289

Nach Satz 3 verringert sich bei mehreren Leistungsbezügen derselben Gruppe vorrangig der früher festgesetzte. Insoweit wird wiederum dem Umstand Rechnung getragen, dass der frühere Leistungsbezug gegebenenfalls schon ruhegehaltfähig und daher mit dem Bezug von Grundgehalt vergleichbar ist. Maßgeblich ist nicht das Erlassdatum des zugrundeliegenden Gewährungsbescheides, sondern der Zeitpunkt, an dem der Leistungsbezug erstmalig ausbezahlt wurde.

Satz 4 enthält eine spezielle Anrechnungsregelung für Leistungsbezüge gemäß § 10 Abs. 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV). Mit diesen Leistungsbezügen sollen unter bestimmten Voraussetzungen Besoldungsnachteile ausgeglichen werden, die bei Einführung der W-Besoldung dadurch entstanden sind, dass Professoren an Fachhochschulen nicht mehr in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 befördert werden konnten. § 10 Abs. 2 BayHLeistBV enthält für diese Leistungsbezüge eine spezielle Höchstbetragsregelung, wonach maximal der Differenzbetrag zwischen W 2 und C 3 gewährt werden darf. Um diese Obergrenze nicht auszuhebeln, ist eine Vollarrechnung der Grundgehaltssteigerungen auf die betreffenden Leistungsbezüge erforderlich.

Satz 5 erweitert die Anrechnung auf den weiteren Stufenaufstieg. Bereits vor dem 1. Januar 2013 gewährte Hochschulleistungsbezüge verringern sich dann um den Unterschiedsbetrag zwischen dem vor dem Stufenaufstieg und dem nach dem Stufenaufstieg zustehenden Grundgehaltssatz. Auf diese Weise werden Ungerechtigkeiten, wie sie bei einer reinen Stichtagsregelung auftreten, vermieden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als zusammen mit der Anrechnung bei der Überleitung mindestens die Hälfte der vor dem 1. Januar 2013 gewährten Leistungsbezüge erhalten bleiben. Ab dem 1. Januar 2013 neu gewährte bzw. auf geänderten Gewährungsbescheiden beruhende Leistungsbezüge werden nicht erfasst. Unter Vertrauensschutzgesichtspunkten sind die betroffenen Besoldungsempfänger und -empfängerinnen bereits bei der Überleitung in die neue Grundgehaltstabelle darauf hinzuweisen, dass die durch den weiteren Stufenaufstieg bedingten Grundgealterhöhungen erneut zu einer Anrechnung führen.

Satz 6 bestimmt, dass bei der Anrechnung im Rahmen des weiteren Stufenaufstiegs derjenige Betrag unberücksichtigt bleibt, um den sich ein Leistungsbezug aufgrund allgemeiner Bezügeanpassungen seit 1. Januar 2013 erhöht hat. Dies ist zum einen deshalb sachgerecht, weil für die Anrechnung die zum Stichtag 31. Dezember 2012 bestehenden Leistungsbezüge maßgeblich sein sollen. Zum anderen ist insoweit eine Anrechnung auch unter dem Aspekt der Vermeidung einer Überalimentierung nicht geboten.

Abs. 3

Die Vorschrift enthält eine Vollzugsregelung. Der Anspruch auf das erhöhte Grundgehalt entsteht gemäß der Inkrafttretensregelung in § 5 erstmalig zwar schon zum 1. Januar 2013. Damit wird die zeitliche Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts für eine Neuregelung der Professorenbesoldung, die mittelbar auch vom Freistaat Bayern zu beachten ist, zeitgerecht umgesetzt. Allerdings kann wegen der verwaltungstechnischen Umsetzung sowie des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes die Umstellung in der Praxis nicht vor Mai 2013 erfolgen. Deshalb sieht Satz 1 vor, dass für vorhandene Professoren und Professorinnen der ab 1. Januar 2013 erhöhte Grundgehaltsanspruch sowie der Anspruch auf Leistungsbezüge in den Monaten Januar bis April 2013 erst im Mai 2013 fällig wird. Nach Satz 2 erhalten die Bezugsberechtigten für den genannten Zeitraum das bisherige Grundgehalt und die nach bisheriger Rechtslage festgesetzten Leistungsbezüge als Vorschuss auf die neuen (Gesamt-)Bezüge ausbezahlt. Finanzielle Nachteile entstehen dadurch nicht. Vielmehr werden gemäß Satz 3 Unterzahlungen zum Zahltag Mai ausgeglichen.

Zu § 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Überschrift zu Art. 113 und die Aufnahme des neuen Art. 113a werden in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

Zu Nr. 2 (Art. 13 BayBeamtVG Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen)

Die Anhebung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 erfordert eine Anpassung der Höchstgrenzen in Art. 13 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBeamtVG für die Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung ist daran festzuhalten, einheitliche Höchstgrenzen für die Ruhegehaltfähigkeit und die Schwellenwerte, ab denen eine Überschreitung nur auf Grund einer entsprechenden Erklärung der Hochschule möglich ist, zu normieren. Die neuen Höchstgrenzen sind so gewählt, dass die mögliche Gesamtversorgung aus ruhegehaltfähigem Grundgehalt und ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen in der künftigen Endstufe, die im Regelfall dem Ruhegehalt zu Grunde liegt, im Wesentlichen erreicht werden kann. Die neuen Höchstgrenzen gelten für Erklärungen ab dem 1. Januar 2013. Für bereits vor dem 1. Januar 2013 abgegebene Erklärungen gilt die Überleitungsvorschrift des Art. 113a Abs. 3 BayBeamtVG (vgl. zu Nr. 4).

Zu Nr. 3 (Art. 113 BayBeamtVG Entpflichtete Professoren und Professorinnen; Hochschulleistungsbezüge)

Buchst. a

Anpassung der Überschrift an die Aufhebung des § 113 Abs. 4 BayBeamtVG.

Buchst. b

Die Überleitungsvorschrift des Art. 113 Abs. 4 BayBeamtVG wird inhaltlich angepasst in den neuen Art. 113a Abs. 3 BayBeamtVG integriert (vgl. zu Nr. 4).

Zu Nr. 4 (Art. 113a BayBeamtVG Überleitung von Versorgungsberechtigten mit Besoldungsgruppen W 2 und W 3; Hochschulleistungsbezüge)

Im neuen Art. 113a wird zum einen die Anhebung der Grundgehälter in W 2 und W 3 auf ein verfassungsgemäßes, amtsangemessenes Alimentationsniveau im Versorgungsbereich nachvollzogen. Zum anderen enthält die Bestimmung eine Überleitungsvorschrift für aktive Professoren, Professorinnen und Mitglieder der Hochschulleitungen, für die bereits vor dem 1. Januar 2013 eine Erklärung zur Überschreitung der Höchstgrenzen bei der Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen abgegeben wurde.

Abs. 1

Satz 1 regelt, dass für die am 1. Januar 2013 vorhandenen versorgungsberechtigten Professoren, Professorinnen sowie ehemaligen Mitglieder der Hochschulleitungen die Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2013 erhöhten Grundgehaltsätze neu festzusetzen sind.

Nach Satz 2 werden die Versorgungsberechtigten deshalb den Stufen der ab 1. Januar 2013 gültigen Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung W zugeordnet. Für die Zuordnung gelten die Art. 42a Abs. 1, 2, 3 und 4 Satz 1 BayBesG entsprechend (vgl. dazu die Begründung zu § 1 Nr. 4).

Nach Satz 3 wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem vor dem 1. Januar 2013 festgesetzten und dem nach Art. 113a neu festgesetzten Grundgehalt bis höchstens zur Hälfte der ruhegehaltfähigen

gen Hochschulleistungsbezüge angerechnet (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Anrechnung vgl. die Ausführungen zu § 1 Nr. 5). Der Anrechnung zugrunde zu legen sind sämtliche ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge, wie sie sich betragsmäßig aus den bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Höchstgrenzen nach Art. 13 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBeamtVG a.F. ergeben. Eine Schlechterstellung in der Gesamtversorgung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit ausgeschlossen. Mehrere ruhegehaltfähige Leistungsbezüge sind anteilig zu kürzen.

Satz 3 enthält eine spezielle Anrechnungsvorschrift für die dort genannten Leistungsbezüge entsprechend Art. 107a Abs. 2 Satz 4 BayBesG.

Abs. 2

Die Überleitungsregelungen des neuen Art. 113a Abs. 1 gelten entsprechend für die Hinterbliebenenversorgung.

Abs. 3

Satz 1 bestimmt, dass vor dem 1. Januar 2013 durch Erklärungen der Hochschule ermöglichte Überschreitungen der Höchstgrenzen bei der Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen im Grundsatz unangetastet bleiben. Die Vorschrift greift die bislang in Art. 113 Abs. 4 BayBeamtVG enthaltene Übergangsregelung auf und ergänzt sie um Erklärungen nach Art. 13 Abs. 5 BayBeamtVG a. F.

Nach Satz 2 werden die in den Erklärungen festgelegten individuellen Höchstgrenzen einzelfallbezogen an die neuen Grundgehaltssätze angepasst. Damit wird gewährleistet, dass aktive Professoren, Professorinnen und Mitglieder der Hochschulleitungen betragsmäßig die gleiche Gesamtversorgung erhalten können, die sie aufgrund einer nach alter Rechtslage abgegebenen Erklärung erwarten durften.

Satz 3 stellt klar, dass neben dem Wechsel der Hochschule (vgl. Art. 13 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayBeamtVG) auch eine nach dem 31. Dezember 2012 abgegebene neue Erklärung durch dieselbe Hochschule zur Unwirksamkeit früherer Erklärungen führt.

Zu § 3

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012

Nach § 3 des Bezügeanpassungsgesetzes 2012 sollte der für das Jahr 2012 festgelegte Besoldungsdurchschnitt aufgrund der unterjährig linearen Besoldungserhöhung zum 1. November 2012 für das Jahr 2013 rechnerisch angepasst werden. Wegen der Erhöhung der Professorengrundgehälter und der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Neuvergaben von Hochschulleistungsbezügen zum 1. Januar 2013 ist die vorgesehene Höhe des Besoldungsdurchschnitts nicht mehr aktuell. § 3 des Bezügeanpassungsgesetzes 2012 ist daher aufzuheben.

Zu § 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Zu Nr. 1

Die Änderung ist rein redaktionell, soweit sie sich auf die Vereinbarung des Gehalts des Direktors bzw. der Direktorin der Akademie (W 3-Grundgehalt zuzüglich Leistungsbezüge) bezieht und entspricht der Auslegung der geltenden Fassung des AkadPolBiG. Die Einhaltung des Vergaberahmens an den Hochschulen zieht ihren Zweck aus der Beschäftigung einer Vielzahl von Professoren und Professorinnen an einer Hochschule. An der Akademie für Politische Bildung gibt es allerdings mit der Position des Direktors bzw. der Direktorin nur eine einzige W 3-Stelle.

Zu Nr. 2

Die Änderung ist rein redaktionell und entspricht der Auslegung der geltenden Fassung des AkadPolBiG (vgl. auch die entsprechende Fußnote in Juris: „nunmehr gelten die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes, BGBl. FN 2030-25“, die korrekterweise aufgrund der Föderalismusreform mittlerweile auf das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz zielen müsste).

Zu § 5

Inkrafttreten, Vollzugsregelung.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2013.

Zu Abs. 2

Damit die im Bezügeanpassungsgesetz 2012 vorgesehene und inzwischen überholte Anpassung des Besoldungsdurchschnitts keine Wirkung entfaltet, ist § 3 dieses Gesetzes bereits vor dem 1. Januar 2013 aufzuheben.

D) Nicht übernommene Forderungen der Verbände

I. Besoldungsrechtlicher Teil

1. Rückkehr zur C-Besoldung

Der Bayerische Beamtenbund (BBB) ist der Auffassung, dass eine zufriedenstellende Regelung der Professorenbesoldung nur durch Wiedereinführung der früheren C-Besoldung herzustellen sei. Die Rückkehr zur früheren C-Besoldung würde jedoch die Reform der Professorenbesoldung hin zu stärkerer Leistungsorientiertheit konterkarieren und damit einem Kernanliegen des Neuen Dienstrechts zuwiderlaufen. Auch von den Hochschulverbänden wird eine Rückkehr deshalb abgelehnt.

2. Höhe der Einstiegsgrundgehälter und Stufenlaufzeit

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) erachtet in Anbetracht der vom BVerfG festgestellten „evidenten Unangemessenheit“ der Professorenbesoldung das Einstiegsgrundgehalt zumindest in W 2 als zu niedrig. Gefordert wird daher eine Anhebung des Grundgehalts mindestens auf die vorgesehene Stufe 2 (5.100 €). Außerdem sprechen sich der DHV wie auch der Verband der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an Fachhochschulen (VHB) für kürzere Stufenlaufzeiten aus.

Mit den neuen Grundgehaltssätzen ist bereits zu Beginn der Amtszeit eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt. So liegt das Einstiegsgrundgehalt in W 2 (4.900 €) zwischen Stufe 7 und 8 der BesGr. A 15 und entspricht in etwa dem eines Regierungsdirektors mit entsprechender Berufserfahrung. Es orientiert sich damit an der auch vom BVerfG herangezogenen Vergleichsgruppe der Beamten des höheren Dienstes (bzw. der vierten Qualifikationsebene) und berücksichtigt das durchschnittliche Erstberufungsalter von Professoren mit knapp über 40 Jahren.

Die Stufenlaufzeiten von fünf Jahren in der ersten und sieben Jahre in der zweiten Stufe sind angemessen. Dadurch ist sichergestellt, dass auch Professoren mit einem relativ hohen Erstberufungsalter noch die Endstufe erreichen.

3. Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 1

Der DHV fordert, das Grundgehalt in der BesGr W 1 (Juniorprofessoren) ebenfalls anzuheben. Eine Unteralimentation

kann in der BesGr W 1 nicht festgestellt werden. Die Tätigkeit von Juniorprofessoren lässt sich am ehesten mit der eines Akademischen Rates (A 13) bzw. eines Akademischen Oberates (A 14) vergleichen. Das Grundgehalt von Juniorprofessoren liegt zwischen den Stufen 6 und 7 der BesGr A 13 (entspricht etwa acht Jahren Erfahrungszeit) und den Stufen 4 und 5 der BesGr A 14 (entspricht etwa zwei Jahren Erfahrungszeit). Es ordnet sich damit zutreffend in das Gehaltsgefüge der Akademischen Räte und Oberräte ein.

4. Zu Art. 42a BayBesG

Der DHV plädiert dafür, dass bei der Stufenzuordnung Zeiten als Juniorprofessor sowie Zeiten in der Industrie, die von der Berufungskommission als ursächlich für die Berufung angesehen werden, als relevante Dienstzeiten berücksichtigt werden. Die Einstiegsgrundgehälter wurden so bemessen, dass sie bereits sämtliche Qualifikations- und Vordienstzeiten vor der erstmaligen Berufung in ein Professorenamt pauschal angemessen abdecken. Eine Einbeziehung der in Frage stehenden Zeiten würde daher zu einer Doppelanrechnung führen und wäre systemfremd.

Der BBB fordert, dass beim erstmaligen Amtsantritt eines Präsidenten die Festlegung der berücksichtigungsfähigen Zeiten durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgenommen wird. Ein Interessenkonflikt wird nicht gesehen. Bei der Festlegung berücksichtigungsfähiger Zeiten handelt es sich um Gesetzesanwendung, für die bei Befangenheit ein Vertreter zuständig ist. Zudem unterliegt sie der Rechtsaufsicht. Im Übrigen tritt die Problematik nur bei der Überleitung in das neue Stufensystem auf, da bei Neuerennungen von zu verbeamtenden Präsidenten keine erneute Stufenfestsetzung durchgeführt wird (vgl. Art. 42 Satz 2 BayBesG). Es ist daher nicht erforderlich, das Ministerium entscheiden zu lassen.

5. Zu Art. 107a BayBesG

DHV und Hochschule Bayern e.V. halten die Anrechnung der erhöhten Grundgehälter auf bereits zugesagte Leistungsbezüge bis maximal zur Hälfte dieser Leistungsbezüge für rechtswidrig, da es sich um gefestigte Rechtspositionen handle. Zudem wird moniert, dass sich durch die vorgesehene Anrechnungsregelung Erfahrungszeiten vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht ausreichend im neuen Grundgehalt widerspiegeln würden und das Abstellen auf einen Stichtag bei der Anrechnung ebenfalls zu widersprüchlichen Ergebnissen bei der Überleitung vorhandener Professoren führe.

Die vorgesehene Anrechnungsregelung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. dazu ausführlich die Gesetzesbegründung zu Art. 107a Abs. 2 BayBesG). Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Selbst wenn entsprechende Zusagen als öffentlich-rechtliche Verträge qualifiziert werden, sind Eingriffe durch den Gesetzgeber grundsätzlich zulässig, sofern der Vertrauensschutz gewahrt wird (vgl. Summer in: Schwegmann/Summer, Kommentar zum Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Band II, § 2 Rdnr. 18 a.E., Stand: Oktober 2005). Durch die teilweise Abschmelzung des Besoldungsvorteils gegenüber anderen Professoren mit geringeren Leistungsbezügen wird ebenfalls in keine schützenswerte Rechtsposition eingegriffen. Im Übrigen hat auch das BVerfG in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 nicht gefordert, dass Professoren, die bereits ausreichend durch Grundgehalt und Leistungsbezüge alimentiert sind, mehr verdienen müssten.

Rechtlich unbedenklich ist auch, dass sich im Rahmen der Überleitung höhere Erfahrungszeiten nicht unbedingt in einer höheren Gesamtbesoldung niederschlagen. So erhält ein vor dem 1. Januar 2013 eingestellter Professor, der in die zweite Stufe übergeleitet wird, aufgrund der Anrechnungsregelung die gleiche Gesamtbesoldung wie sein bislang identisch (gleiches Grundgehalt, gleiche Leistungsbezüge) besoldeter Kollege, der aufgrund seiner geringeren anrechenbaren Dienstzeiten in die erste Grundgehaltsstufe übergeleitet wird. Nachdem bei den bisherigen festen Grundgehältern der W-Besoldung Dienstzeiten keine Rolle spielten, müssen sich Dienstzeiten, die vor dem 1. Januar 2013 erbracht wurden, auch nicht zwangsläufig im neuen Besoldungssystem widerspiegeln. Es wäre deshalb gleichfalls rechtlich zulässig, alle vorhandenen Professoren unabhängig von ihren individuellen Dienstzeiten in die erste Stufe bzw. eine höhere Stufe überzuleiten.

Die Tatsache, dass die Grundgehaltssteigerungen nur auf Leistungsbezüge angerechnet werden, die vor dem 1. Januar 2013 erstmalig gewährt wurden, nach diesem Zeitpunkt festgesetzte Leistungsbezüge hingegen nicht der Anrechnung unterliegen, ist Konsequenz der getroffenen Stichtagsregelung. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG hindert der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG den Gesetzgeber nicht, Stichtage einzuführen, obwohl das unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt; dem Gesetzgeber steht insoweit ein weiter Gestaltungsspielraum zu (BVerfG, Beschl. v. 26.04.1995, 2 BvR 794/91, juris, Rn. 34, mit weiteren Nachweisen).

DHV, VHB und Hochschule Bayern e.V. fordern, sofern an der Anrechnungsregelung festgehalten wird, die Reihenfolge der anrechenbaren Leistungsbezüge dahingehend zu ändern, dass erst die befristeten und dann die unbefristeten Leistungsbezüge gekürzt werden. Zudem sollten Funktions-Leistungsbezüge von der Anrechnung ausgenommen werden.

Die gewählte Reihenfolge der Anrechnung wird beibehalten. Unbefristete Leistungsbezüge weisen hinsichtlich Bezugsdauer und Ruhegehaltfähigkeit die größte Vergleichbarkeit mit dem Bezug von Grundgehalt auf. Da durch die Anrechnung faktisch flexible Leistungsbestandteile in einen festen Gehaltsbestandteil umgewandelt werden, ist eine vorrangige Anrechnung dieser Art von Leistungsbezügen gerechtfertigt. Aus demselben Grund wird auch an der Einbeziehung der Funktions-Leistungsbezüge in die Anrechnungsregelung festgehalten.

6. Weitere Forderungen, die sich nicht auf konkrete Regelungen im Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung beziehen

VHB und Hochschule Bayern e.V. sprechen sich dafür aus, dass besondere Leistungsbezüge wie Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge bereits bei der erstmaligen Vergabe unbefristet gewährt werden können. Bislang ist eine unbefristete Gewährung besonderer Leistungsbezüge erst bei einer wiederholten Vergabe zulässig (vgl. Art. 71 Abs. 2 Satz 2 BayBesG). Die Differenzierung zwischen Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen ist sachgerecht. Die rechtliche Vorgabe, dass besondere Leistungsbezüge bei der Erstvergabe nur befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden können, soll sicherstellen, dass die jeweilige Hochschule die dort erbrachten Leistungen evaluieren kann. Im Übrigen soll mit dem vorliegenden Gesetz die rechtliche Ausgestaltung der Leistungsbezüge nicht geändert werden, zumal dies auch nicht vom BVerfG gefordert wird.

BBB und VHB setzen sich dafür ein, mehr Transparenz durch klar definierte Kriterien bei der Vergabe von Leistungsbezügen zu schaffen. Entsprechende Regelungen wären nicht praxisgerecht, weil sich das System der Leistungsbezüge von Hochschule zu Hochschule, von Fachbereich zu Fachbereich und von Person zu Person deutlich unterscheidet. Ausschlaggebend sind oft spezifische Herausforderungen, denen mit dem Instrument der Leistungsbezüge begegnet werden soll. Inwieweit die Hochschulen solche Regelungen treffen können und wollen hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab und muss auch dort entschieden werden. Daher sollte über die ohnehin möglichen und gebotenen Regelungen nach § 8 Bay-HLeistBV hinaus auf weitere Normierung verzichtet werden.

Der DHV spricht sich für eine Flexibilisierung des Vergaberahmens aus. Die Hochschulen sollten den Vergaberahmen unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. durch Einbeziehung von Drittmitteln, erhöhen können. Gemäß Art. 73 Abs. 4 BayBesG kann der Besoldungsdurchschnitt (aus dem der Vergaberahmen abgeleitet wird) bereits jetzt durch Drittmittel um bis zu 5 % der Jahresgrundgehaltssumme der in den BesGr. W 2 und W 3 eingestuftten Beamten überschritten werden; zudem darf der Besoldungsdurchschnitt im Vollzug um bis zu 5 % gegen haushaltsmäßigen Ausgleich im laufenden Haushaltsjahr überschritten werden. Der Zweck des Besoldungsdurchschnitts besteht darin, eine haushaltsmäßige Obergrenze der Besoldungsausgaben zu definieren. Um diesen Sinn nicht zu entleeren, besteht für weitere Lockerungen derzeit keine Veranlassung.

II. Versorgungsrechtlicher Teil

1. Zur Änderung des Art. 13 Abs. 5 BayBeamtVG

DHV und Universität Bayern e. V. kritisieren, dass die Anpassung der Höchstgrenzen für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in Art. 13 Abs. 5 BayBeamtVG zu geringfügigen Verschlechterungen in der BesGr. W 3 führt. In diesem Zusammenhang wird auch beanstandet, dass die bisherigen Beträge der Gesamtruhegehaltfähigkeit aus Grundgehalt und Leistungsbezügen künftig nur noch nach Aufstieg in die Endstufe erreicht werden können; Hochschullehrer, die die Endstufe nicht erreichen, würden ein wesentlich geringeres Ruhegehalt erhalten als bislang.

Die neuen Höchstgrenzen in Art. 13 Abs. 5 BayBeamtVG sind so gewählt, dass die bisher mögliche Gesamtversorgung

aus ruhegehaltfähigem Grundgehalt und ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen in der Endstufe nahezu erreicht werden kann. Aus Gründen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung soll jedoch an einheitlichen Höchstgrenzen für die BesGr. W 2 und W 3 festgehalten werden. Während es dadurch in W 2 zu geringfügigen Verbesserungen kommt, können sich in W 3 minimale Verschlechterungen ergeben.

Durch die vorgesehene Gesamtstufenlaufzeit von insgesamt 12 Jahren ist gewährleistet, dass auch spät berufene Professoren die Endstufe und damit (nahezu) die bisherige Höhe der Gesamtruhegehaltfähigkeit von Grundgehalt und Leistungsbezügen erreichen. Eine Verminderung der Gesamtruhegehaltfähigkeit kann daher grundsätzlich nur bei solchen Hochschullehrern eintreten, die vorzeitig in den Ruhestand treten und deshalb nicht die Endstufe erreichen. Diese Änderung ist nicht nur systembedingte Folge der Einführung von Dienstaltersstufen, sondern führt auch zu sachgerechten Ergebnissen: Professoren mit einer bei Eintritt in den Ruhestand höheren Stufe erhalten ein höheres Ruhegehalt als Professoren mit einer niedrigeren Stufe.

2. Fiktive Höchstgrenzen bei der Anrechnungsregelung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG

VHB und Hochschule Bayern e.V. fordern, dass künftig bei der Berechnung der Höchstgrenze im Rahmen der Anrechnungsregelung zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten (Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG) in Fällen der W-Besoldung (fiktiv) die Höchstsätze für die Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen nach Art. 13 Abs. 5 BayBeamtVG statt der tatsächlich dem Ruhegehalt zugrunde liegenden Leistungsbezüge als ruhegehaltfähige Bezüge gelten.

Die Forderung ist abzulehnen. Sie hätte zur Folge, dass neben dem Ruhegehalt Renten oder anderweitige anrechenbare Versorgungsleistungen bezogen werden können, obwohl sie in der Summe die früheren Aktivbezüge übersteigen. Dies entspricht nicht der allgemeinen Systematik für alle Beamten und Richter. Maßgebend für die Berechnung der Höchstgrenze sind die dem individuellen Ruhegehalt des Beamten zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Bezüge. Einzige Abweichung von diesem Grundsatz ist, dass immer die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, anzusetzen ist, was nach der Reform auch für Professoren gelten wird.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 a auf:

Erste Lesungen

zu Gesetzentwürfen, die ohne Aussprache an die federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes (Drs. 16/13756)

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (Drs. 16/13835)

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung der Professorenbesoldung (Drs. 16/13863)

Die Gesetzentwürfe werden nicht beraten, sondern in die federführenden Ausschüsse überwiesen. In der Tagesordnung finden Sie die Ausschüsse, die als federführend für die Beratungen vorgeschlagen werden. Gibt es andere Vorstellungen? - Das ist nicht der Fall. Ich stimme über die Überweisung an die federführenden Ausschüsse ab. Wer dem so zustimmt, bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Gegenstimmen? Enthaltungen? - Damit ist das so beschlossen. Die Gesetzentwürfe werden diesen Ausschüssen überwiesen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 16/13863

zur Änderung der Professorenbesoldung

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Prof. Dr. Winfried Bausback**
Mitberichtersteller: **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 23. Oktober 2012 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 7. November 2012 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass § 1 wie folgt geändert wird:
 1. Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
„5. Art. 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung W können neben dem Grundgehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften besondere Leistungsbezüge (Art. 71) sowie FunktionsLeistungsbezüge (Art. 72) als Hochschulleistungsbezüge erhalten; Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen W 2

und W 3 können darüber hinaus auch Berufs- und BleibeLeistungsbezüge (Art. 70) als Hochschulleistungsbezüge erhalten.““

2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 6 bis 8.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 190. Sitzung am 13. November 2012 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:

„c) „In der Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 werden nach den Worten „Professoren und Professorinnen“ ein Komma sowie die Worte „Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ eingefügt.“

- b) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.

2. Es werden folgende neuen Nrn. 5 bis 7 eingefügt:

„5. „In der Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 werden nach den Worten „Professoren und Professorinnen“ ein Komma sowie die Worte „Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ eingefügt.

6. Art. 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung W können neben dem Grundgehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften besondere Leistungsbezüge (Art. 71) sowie FunktionsLeistungsbezüge (Art. 72) als Hochschulleistungsbezüge erhalten; Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können darüber hinaus auch Berufs- und BleibeLeistungsbezüge (Art. 70) als Hochschulleistungsbezüge erhalten.“

7. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Professoren“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Professorinnen“ die Worte „Juni-

orprofessoren sowie Juniorprofessorinnen,“ eingefügt.“

3. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 8 und erhält folgende Fassung:

„8. Art. 73 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahl „71 602,76“ durch die Zahl „75 073,40“ und die Zahl „86 018,84“ durch die Zahl „89 159,35“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Aus dem Vergaberahmen sind auch die Leistungsbezüge für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (besondere sowie FunktionsLeistungsbezüge) zu bestreiten.““

4. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 9 und 10.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 29. November 2012 endberaten und einstimmig der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt.

Ingrid Heckner
Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/13863, 16/14935

Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42 Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3“
 - b) Es wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a Berücksichtigungsfähige Zeiten“
 - c) In der Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 werden nach den Worten „Professoren und Professorinnen“ ein Komma sowie die Worte „Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ eingefügt.
 - d) Es wird folgender Art. 107a eingefügt:

„Art. 107a Übergangsvorschrift für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3“
2. Art. 41 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Grundgehaltssätze für die Besoldungsordnung W sind in Anlage 3 ausgewiesen.“
3. Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42
Bemessung des Grundgehalts in den
Besoldungsgruppen W 2 und W 3

¹Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird nach drei Stufen bemessen:

1. Die erste Stufe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem
 - a) die Begründung des Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundgehalt als Professor, Professorin oder als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung erfolgt,
 - b) die Versetzung aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wirksam wird oder
 - c) ein Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung A, B, C, R oder der Besoldungsgruppe W 1 wirksam wird.
 2. Die zweite Stufe wird nach fünf Jahren Dienstzeit mit Anspruch auf Grundgehalt erreicht.
 3. Die dritte Stufe wird nach weiteren sieben Jahren Dienstzeit mit Anspruch auf Grundgehalt erreicht.
- ²Wird der Präsident oder die Präsidentin einer Hochschule aus einem Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 heraus mit der Bestellung zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt, erfolgt keine erneute Stufenfestsetzung.“
4. Es wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a
Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Als Dienstzeiten werden bei der Stufenzuordnung und beim Aufsteigen in den Stufen nach Art. 42 berücksichtigt:

 1. Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt an einer staatlichen Hochschule in einem Amt oder Dienstverhältnis
 - a) als Professor oder Professorin und als Vertretungsprofessor oder als Vertretungsprofessorin,
 - b) als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung,
 - c) als hauptberuflicher Dekan oder als hauptberufliche Dekanin,
 2. Zeiten an einer ausländischen Hochschule oder an einer deutschen, staatlich anerkannten Hochschule, wenn
 - a) in diesem Zeitraum eine hauptberufliche Professur oder Vertretungsprofessur wahrgenommen wurde und
 - b) die Anforderungen an dieses Professorenamt Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG entsprechen,
 3. ab der erstmaligen Ernennung auf eine Professur im Sinn von Nr. 1 oder Nr. 2:

- a) Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung, Kunst oder Lehre, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese Zeiten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen,
- b) Zeiten entsprechend Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6.
- (2) ¹Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg, soweit sie nicht von Abs. 1 und 3 Satz 2 erfasst werden. ²Zeiten nach Abs. 1 und 3 Satz 2 werden auf volle Monate aufgerundet, Zeiten nach Satz 1 auf volle Monate abgerundet. ³Eine Mehrfachberücksichtigung der Zeiten nach Abs. 1 und 3 Satz 2 ist unzulässig.
- (3) ¹Die Feststellung über die Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. a trifft der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule. ²Der Präsident oder die Präsidentin kann im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Beurlaubungszeiten ab der erstmaligen Ernennung auf eine Professur anerkennen, die den Fällen des Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 entsprechen; das Staatsministerium der Finanzen ist zu beteiligen.
- (4) ¹Die Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 und 3 Satz 2 sind dem Professor, der Professorin oder dem hauptberuflichen Mitglied einer Hochschulleitung von den zuständigen Stellen schriftlich bekannt zu geben. ²In diesen Fällen hat das Landesamt für Finanzen die sich daraus ergebende Stufe sowie die in dieser Stufe verbrachte Zeit schriftlich bekannt zu geben.“
5. In der Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 werden nach den Worten „Professoren und Professorinnen“ ein Komma sowie die Worte „Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ eingefügt.
6. Art. 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung W können neben dem Grundgehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften besondere Leistungsbezüge (Art. 71) sowie Funktions-Leistungsbezüge (Art. 72) als Hochschulleistungsbezüge erhalten; Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können darüber hinaus auch Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (Art. 70) als Hochschulleistungsbezüge erhalten.“
7. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Professoren“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Professorinnen,“ die Worte „Juniorprofessoren sowie Juniorprofessorinnen,“ eingefügt.
8. Art. 73 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Zahl „71 602,76“ durch die Zahl „75 073,40“ und die Zahl „86 018,84“ durch die Zahl „89 159,35“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Aus dem Vergaberahmen sind auch die Leistungsbezüge für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (besondere sowie Funktions-Leistungsbezüge) zu bestreiten.“

9. Es wird folgender Art. 107a eingefügt:

„Art. 107a
Übergangsvorschrift für Ämter der
Besoldungsgruppen W 2 und W 3

(1) ¹Am 1. Januar 2013 vorhandene Professoren, Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen, die ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 innehaben, werden den Stufen des Grundgehalts der Anlage 3 unter Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 und 3 Satz 2 zugeordnet. ²Art. 42a Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. ³Art. 109 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Monatliche Hochschulleistungsbezüge, die einem Professor, einer Professorin oder einem hauptberuflichen Mitglied einer Hochschulleitung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, insgesamt jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der monatlichen Leistungsbezüge. ²Mehrere monatliche Hochschulleistungsbezüge verringern sich höchstens bis zu ihrer jeweiligen Hälfte in folgender Reihenfolge, bis der Höchstbetrag nach Satz 1 erreicht ist:

1. unbefristete Leistungsbezüge,
2. befristete Leistungsbezüge, sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen,
3. Funktionsleistungsbezüge.

³Bei mehreren Hochschulleistungsbezügen derselben Gruppe nach Satz 2 verringert sich vorrangig der früher gewährte Leistungsbezug; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge verringern sich anteilig.

⁴Monatliche Hochschulleistungsbezüge, die einem Professor oder einer Professorin auf Grund Art. 107 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit der nach Art. 74 zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt wurden und bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013; diese Leistungsbezüge verringern sich vorrangig. ⁵Beim weiteren Stufenaufstieg verringern sich zum 31. Dezember 2012 zustehende und noch wirksame monatliche Hochschulleistungsbezüge entsprechend den Sätzen 1 bis 4; bei Hochschulleistungsbezügen, die nicht unter Satz 4 fallen, darf der Höchstbetrag nach Satz 1 insgesamt nicht überschritten werden. ⁶Nehmen Leistungsbezüge nach Satz 5 an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, unterliegen die Anpassungen nicht der weiteren Anrechnung; maßgeblich ist der zum 31. Dezember 2012 zustehende Betrag.

(3) ¹Die für die Monate Januar mit April 2013 bestehenden Besoldungsansprüche der Bezugsberechtigten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die bereits im Dezember 2012 diesen Besoldungsgruppen zugeordnet waren, werden abweichend von Art. 4 Abs. 3 Satz 1 mit den Bezügen für Zahltag Mai 2013 fällig. ²Die Berechtigten nach Satz 1 erhalten in den Monaten Januar mit April 2013 unter dem Vorbehalt der Neuberechnung einen Vorschuss auf diese Bezüge, der sich nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften berechnet. ³Etwaige Nachzahlungen sind mit den Bezügen für Mai 2013 zu leisten.“

10. Anlage 3 Besoldungsordnung W erhält folgende Fassung:

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Festbetrag		
W 1	3 947,54		
Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	4 900,00	5 100,00	5 400,00
W 3	5 800,00	6 000,00	6 250,00

§ 2

Änderung des

Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 113 werden der Strichpunkt und das Wort „Hochschulleistungsbezüge“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a Überleitung von Versorgungsberechtigten mit Besoldungsgruppen W 2 und W 3; Hochschulleistungsbezüge“
2. Art. 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „60“ durch die Zahl „38“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „57“ ersetzt.

3. Art. 113 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Hochschulleistungsbezüge“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

4. Es wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a

Überleitung von Versorgungsberechtigten
mit Besoldungsgruppen W 2 und W 3;
Hochschulleistungsbezüge

(1) ¹Bei Professoren, Professorinnen sowie hauptberuflichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, die vor dem 1. Januar 2013 aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, wird das ruhegehaltfähige Grundgehalt neu festgesetzt. ²Dazu werden sie den Stufen des Grundgehalts der Anlage 3 BayBesG unter Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 und 3 Satz 2 BayBesG zugeordnet; Art. 42a Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 BayBesG gelten entsprechend. ³Die ruhegehaltfähigen Hochschulleistungsbezüge verringern sich anteilig um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, insgesamt jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge. ⁴Ruhegehaltfähige Hochschulleistungsbezüge, die einem Professor oder einer Professorin auf Grund Art. 107 Abs. 5 Satz 3 BayBesG in Verbindung mit der nach Art. 74 BayBesG zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt wurden, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013; diese Leistungsbezüge verringern sich vorrangig.

(2) Für Hinterbliebene gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Für am 1. Januar 2013 vorhandene Professoren, Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen abgegebene Erklärungen nach

1. § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes,
2. § 6 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen, über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und über die Gewährung einer Nebenamtsvergütung für Professoren und Professorinnen (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575, BayRS 2032-3-4-1-WFK) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung,
3. Art. 13 Abs. 5 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung oder
4. Art. 113 Abs. 4 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung

bleiben wirksam. ²Die in den Erklärungen festgelegte Höchstgrenze der Ruhegehaltfähigkeit wird nach folgender Formel umgerechnet:

$$\text{Grenzsatz}_{2013} = \frac{\text{GG W n}_{2012} \times (1 + \text{Grenzsatz}_{2012}) - \text{GG W n Stufe m}_{2013}}{\text{GG W n Stufe m}_{2013}}$$

Grenzsatz ₂₀₁₃	=	Neue Höchstgrenze ab 1. Januar 2013
GG W n ₂₀₁₂	=	Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 am 31. Dezember 2012
Grenzsatz ₂₀₁₂	=	In der Erklärung festgelegte Höchstgrenze der Ruhegehaltfähigkeit der Hochschulleistungsbezüge
GG W n Stufe m ₂₀₁₃	=	Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 und der zugeordneten Stufe am 1. Januar 2013.

³Die Erklärungen verlieren mit der Abgabe einer neuen Erklärung nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 ihre Wirksamkeit.“

§ 3 Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012

§ 3 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012 vom 30. März 2012 (GVBl S. 94) zur Änderung des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F) wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Das Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-UK), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(AkadPol-BiG)“ angefügt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Höhe des Grundgehalts sowie der Hochschulleistungsbezüge werden vom Kuratorium mit dem Direktor im Rahmen der Bezüge eines Professors der Besoldungsgruppe W 3 an einer Hochschule vereinbart; Art. 73 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 7 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung finden keine Anwendung.“
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sinngemäß“ durch die Worte „des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 6 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung der Professorenbesoldung (Drs. 16/13863)

- Zweite Lesung -

Auch hierzu findet keine Aussprache statt. Wir können ebenfalls gleich zur Abstimmung schreiten. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13863 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Drucksache 16/14935 zugrunde.

Während der federführende Ausschuss die unveränderte Annahme empfiehlt – ich bitte um Konzentration –, schlägt der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen vor. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/14935. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Enthaltungen? – Ebenfalls nicht. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Wir können auch hier gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort in die Schlussabstimmung eintreten, weil kein Antrag auf Dritte Lesung gestellt wurde. Dann verfahren wir auch so. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum alle Fraktionen dieses Hauses. Danke schön. Gegenstimmen? – Gibt es nicht. Stimmenthaltungen? – Ebenfalls nicht. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel "Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)